



Matrikelnummer: _____

Prof. Dr. Roland Hefendehl
Dr. Markus Abraham, M.A.
Rechtswissenschaftliche Fakultät

Übung für AnfängerInnen II: 2. Klausur am 3. Juli 2023

Die 21-Jährige S und der 13-Jährige T kennen sich über den Sportverein. Trotz des Altersunterschieds, über den beide häufig Witze machen, sind sie befreundet. S kommt auf die Idee, T für ihre persönlichen Pläne einzusetzen. Denn die Freundschaft ist niemandem bekannt, sodass auf sie kein Verdacht fallen dürfte. Außerdem hält sie T mit seiner jugendlichen Leichtgläubigkeit für leicht manipulierbar. Sie will nämlich ihren Ex-Freund E, der noch immer in ihrem Nahfeld ist – selbe Stadt, selbe Freunde – endgültig loswerden. Sie bearbeitet daher T, immer wenn die beiden nach dem Training noch für einen Shake zusammensitzen, und erklärt ihm, was für eine unerträgliche Gestalt E doch sei. Schließlich hat sie T so eingekullt, dass er nicht zögert, als sie ihm ein Gewehr präsentiert, das sie von ihrer Mutter entwendet hat, und dazu animiert, E zu erschießen. T erklärt sich dazu bereit. Dabei instruiert S genau, wo E zu finden sei, nämlich auf einer Bank auf seiner Joggingstrecke. Auf dieser einsamen Sitzbank verbringt E stets die Halbzeit seiner Laufrunde, um den Blick ins Tal zu genießen.

T macht sich am nächsten Tag zu der von S angegebenen Zeit auf den Weg zur Bank. Noch bevor er sich einen guten Platz in Schussweite suchen und das mitgegebene Zielfernrohr aufschrauben kann, sieht er aus der Ferne wie eine weitere Person E entgegentritt, als dieser gerade auf die Bank zuläuft: Es handelt sich um D, die ebenfalls eine Attacke auf E unternimmt. D schießt in Tötungsabsicht mit einer Pistole auf E. Der Schuss verletzt E und lässt ihn ohnmächtig werden. Die Verletzungen als solche sind aber nicht tödlich. T sieht nur, wie E zu Boden geht. Weil er irrig denkt, dass E bereits tödlich getroffen ist, bricht er sein Vorhaben ab. Schon in der Sekunde, in der sie E zu Boden gehen sieht, realisiert D, was für ein Fehler das alles ist. Sie bemerkt sehr wohl, dass die Verletzungen E nicht unmittelbar getötet haben, er aber zu verbluten droht. Sie möchte nun doch nicht mehr, dass E stirbt. Sie entsperrt mit der ihr bekannten PIN das Handy von E und schreibt an dessen Eltern: „Ich brauch dringend Hilfe!“. Ihr ist klar, dass dies verglichen mit der direkten Benachrichtigung von Rettungskräften nicht der schnellste Weg zur Rettung ist, da das Handy erst geortet werden muss. Dennoch überlebt E infolge dieser indirekten Alarmierung. Wie sich später herausstellt, hatte die erheblich verzögerte Hilfe keinerlei gesundheitliche Schlechterstellung gegenüber einer sofortigen Hilfe zur Folge. Genau darauf hatte D vertraut.

S und T hatten vereinbart, erst einmal jeden Kontakt zu vermeiden, um keine Spuren zu generieren. Daher kommt es erst Wochen später, T ist mittlerweile 14 Jahre alt geworden, wieder zu einer Begegnung. Als T erklärt, was passiert ist und dass ihm auch unerklärlich sei, warum E noch lebe, wird S wütend. Sie will T eine Abreibung verpassen und ringt den völlig Überraschten zu Boden. Sie schlägt mit bloßen Fäusten zigfach auf T ein, wobei die harten Schläge alle im Bereich von Magen, Schulter und Rippen einschlagen. T ist perplex, doch will er sich so eine Behandlung nicht gefallen lassen. Da er Kampfsport betreibt, weiß er, dass er die im Raufhandel unerfahrene S mit Beinarbeit so an sich klemmen kann, dass sie nicht mehr in der Lage ist, ihn weiter zu bearbeiten – und sie auf diese Weise kampfunfähig machen kann. Gleichwohl entschließt er sich für eine andere Methode, die nach seiner Ansicht in genau gleicher Weise dazu führen wird, S abzuschütteln. Er nimmt einen kurzen, spitzen Bleistift, den er in seiner Hosentasche ertastet, und rammt diesen in Richtung des Gesichts von S. Er trifft dabei die linke Backe von S, wodurch eine schmerzhaft Wunde entsteht. S lässt sofort von ihm ab. T lässt sich später so ein, dass er sich zwar hauptsächlich aus Angst für die Variante mit dem Bleistift entschied, aber dass es ihm durchaus willkommen war, sich auch nachdrücklich bei S zu „bedanken“ für die Misere um E, in die sie ihn hineingezogen hatte.

Aufgabe: Prüfen Sie bitte, wie sich die Beteiligten nach dem **16. und 17. Abschnitt** des Strafgesetzbuchs strafbar gemacht haben. § 211 ist dabei **nicht** zu prüfen. Die geschilderten Einlassungen und Einschätzungen sind als zutreffend zu unterstellen. Viel Erfolg!